

Kurztitel

Grundbuchsumstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 550/1980

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

28.10.2003

Abkürzung

GUG

Index

20/11 Grundbuch

Text**Grundbuchsabschriften und Grundbuchseinsicht bei Gericht**

§ 5. (1) An der Stelle von Grundbuchsauszügen sind Abschriften auszufertigen.

(2) Die Einsicht in das Hauptbuch und die Hilfsverzeichnisse ist durch die Ausfertigung von Abschriften zu gewähren. Auf Verlangen hat der Grundbuchsführer jedoch kurze Mitteilungen über Eintragungen im Hauptbuch oder in Hilfsverzeichnissen mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Abschriften oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(3) Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen sind nur auf Verlangen mit dem Gerichtssiegel zu versehen und zu unterfertigen.

(4) Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis sind den dort eingetragenen Personen über die sie betreffenden Eintragungen zu erteilen. Darüber hinaus sind Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis nur denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse daran darlegen, in dem dadurch gerechtfertigten Umfang zu erteilen. Über die Verweigerung der Erteilung einer Abschrift ist mit Beschluß zu entscheiden. Die Anfechtung dieses Beschlusses richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen.

(5) Abschriften (Abs. 1) und Einsicht (Abs. 2) sind auch über Grundbücher zu gewähren, die bei anderen Gerichten geführt werden.

Anmerkung

1. Zur Einsicht außerhalb des Gerichts vgl. die §§ 6 - 8 sowie § 47 Abs. 3 und 4 VermG, BGBl. Nr. 306/1968, über die Ausfertigung von Grundbuchsabschriften durch die Vermessungsämter.
2. Abs. 2 gilt auch für das dem Hauptbuch rechtlich gleichstehende Lösungsverzeichnis (§ 3 Abs. 1).

Schlagworte

Auszug, Öffentlichkeit, Publizität, Datenschutz

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2023

Gesetzesnummer

10002501

Dokumentnummer

NOR12032130

alte Dokumentnummer

N2198017022R